

Segnitzer Geschichte(n)

Mues aus dem alten Segnitz

Nr. 95

Norbert Bischoff

November 2025

Kurzgeschichte(n)

Episoden, Nachträge, alte und neue Neuigkeiten (6)



Kurzgeschichte(n)

Episoden, Nachträge, alte und neue Neuigkeiten (6)

Es gibt Ereignisse aus der Segnitzer Geschichte, die entweder nur kurz erzählt sind, oder die zu tiefgreifenderen Nachforschungen verlocken. Andere Geschichten wiederum dienen als Nachtrag, Ergänzung, mitunter auch als Berichtigung bisheriger Erkenntnisse. Die Kurzgeschichten sollen diese Lücken schließen oder vielmehr den bisherigen Stand der hiesigen Heimatforschung aktualisieren. Die vorliegenden Geschichten wurden bereits in den Marktbreiter Nachrichten veröffentlicht oder sind aus den Alten oder den Segnitzer Gschichtn bekannt. Im Interesse einer möglichst umfassenden Sammlung sollen nun auch diese Artikel in den Segnitzer Gschichtn Eingang finden. In den Nummern 82, 90, 92, 93 und 94 dieser Schriftenreihe wurden bereits einige Episoden veröffentlicht. Die folgende Ausgabe will nun weitere alte und neue Neuigkeiten in Kurzform erzählen.

Norbert Bischoff, im November 2025

Titelbild: Collage mit Bildern der behandelten Themen

Inhalt:	Seite
Der Heerpaucker-Kalender	3
Der Ärger mit dem Erker	4
Der „Historische Calender für Damen“ von Friedrich Schiller	6
Der Haushalt der Segnitzer Kirche	7
Abt Georg Truchsess, Georg Zitzmann und die Segnitzer Statuten „ex originali“	8
29. September 1525 Abt Truchsess verleiht die Segnitzer Statuten	10
„Wir sindt freyhe Francken“	12
Strafen und Gebühren	13
Abschied von St. Gallus und der Ablassbrief des Nicolaus Cusanus	14
Von allerlei „Merckwürdigkeiten, Veränderungen und Begebenheiten“ in der Region	15
Weitere „Merckwürdigkeiten“	16
Die Kreuze von Tanggohan	18

Herausgeber: Bischoff Norbert, Raiffeisenstr. 16, 97340 Segnitz.

Text: BISCHOFF Norbert.

Text- und Bildquellen: Quellenangaben siehe bei den Beiträgen.

Der Heerpaucker-Kalender

Mit einem Heerpaucker-Kalender aus dem Jahr 1687 schlummert ein weiteres wertvolles Dokument im Segnitzer Gemeindearchiv. Heerpaucker-Kalender wurden in den Amtsstuben am Hof von Ansbach von 1573 bis 1798 genutzt. Der Name leitet sich vom Militärischen, den Paukern oder Signalgebern, ab. Das 45 Seiten umfassende Heft ist, abgesehen vom fehlenden Umschlag, noch in einem sehr guten Zustand. Die Titelseite verrät, dass es sich um einen „Alten und Neuen Des Himmlischen Gestirns und Neuester Welthandel Heerpaucker-Kalender“ handelt, der „Zum Siebendenmahl Mit anmuthigen Historischen Erquick-Stunden auch nützliche Raritäten und Kunstübungen versehen und ausgezieret Auf das Jahr nach unseres Heylandes Gnadenreicher Geburt MDC LXXXVII durch Johann Frommann der Preißwürdigen Astrologie eifrigst ergeben“, erscheint. Dann folgt eine historische Einordnung des Ausgabejahres, 5636 Jahre nach der Erschaffung der Welt, 1733 Jahre seit Einführung des Julianischen und 105 Jahre seit Einführung des Gregorianischen Kalenders. Kaiser Leopold I. war damals seit 29 Jahren im Amt und die Festung Philippsburg wurde vor 11 Jahren (1676) erobert. Weiterhin wird die Zeitspanne zwischen Weihnachten und der Fastenzeit nach dem neuen (Gregorianischen) und nach dem alten (Julianischen) Kalender sowie die jeweilige Kennung der Sonntage und der Fastentage erläutert. Dann folgen die Embleme der „zwölff Himmlischen Zeichen“ und die der sieben Planeten, wie sie später im Kalender erscheinen. Im Heerpaucker-Kalender finden sich Spezialzeichen aus der Chemie, Alchemie, Astronomie, Astrologie und Medizin. Unter der Rubrik „Erklärung der Charakter und Zeichen“ werden diese Icons, die im Kalender anstelle ausgeschriebener Worte und Wortbestandteile Verwendung finden, aufgeführt. Mit diesen Abkürzungen konnte dann abgelesen werden, was der jeweilige Tag bringt. Ob zum Beispiel Vollmond herrscht, ob die Sä- oder Pflanzzeit ideal ist, ob man mit Arznei, Schröpfen, Aderlass oder Haare schneiden den richtigen Tag gewählt hat, dass Holzfällen zu empfehlen ist oder ob gar Unglück droht. Was heute die Wetter-App ankündigt, wurde im Heerpaucker ebenfalls per Smiley angekündigt.



Anschließend folgt das Kalendarium. Jeder Monat besteht aus sechs Spalten: 1. die Wochen mit den Wochentagen; 2. Datum und Namen der Tage nach dem Julianischen Kalender; 3. die am jeweiligen Tag gültigen himmlischen Zeichen; 4. Die mit den Icons verschlüsselten Tagesprognosen; 5. Datum und Namen der Tage nach dem Gregorianischen Kalender. Der alte Julianische Kalender wurde 45 v. Chr. von Julius Cäsar eingeführt. 1582 reformierte Papst Gregor den mittlerweile ungenau gewordenen Kalender, indem er die Zeitrechnung einfach um 10 Tage vorstellen ließ. Letzterer wurde hauptsächlich von den katholischen Orten übernommen, die Protestanten lehnten ihn lange ab. In Marktbreit führte man den neuen Kalender als einer der letzten Orte erst im Jahr 1700 ein. Die sechste Spalte, die sich jeweils auch auf die Rückseite des Kalenderblattes ausdehnt, befasst sich mit den „Historischen Erquick-Stunden“ und gibt unter dem Titel „Nützliche Raritäten und Kunst-Übungen“ gute Ratschläge. Da erfährt man zum Beispiel, dass man 1684 in Paris „einen Edelmann aus Languedock mit etlichen Stichen durchstoßen in seiner Kammer todt gefunden“ oder wie es geht „Eine Gans mit einem Hieb in vier Stück zu hauen“. Der Heerpaucker von 1687 ist sogar mit dem Kupferstich „Entsatz der Vestung Chielafa in Morea samt der Türcken Niederlag“ illustriert.

Im zweiten Teil des Kalenders werden unter dem Titel „Astrologische Practica“ die vier Jahreszeiten „sonderlich derjenigen Dinge, welche sich an dem gestirnten Himmel in der Luft und unten auf Erden zutragen werden“ beschrieben. Im letzten Kapitel geht es dann „Von den zwölf Monaten insonderheit samt derselben Witterung und andern Zufällen“ um die Monate selbst. Das Heft wurde in Nürnberg von Hieronymus Lochners Seel. Erben verlegt. Die Segnitzer Bürgermeisterrechnungen enthalten jeweils auf der Ausgabenseite einen „Calender“. Dabei hat sich die 1687er Ausgabe erhalten, sie belastete die Gemeindekasse mit 17 Pfennigen.

Quellen: Gemeindearchiv Segnitz.

Foto: Belagerung der Festung Chielafa (Kelafa) im Jahr 1686 (Kupferstich).

Der Ärger mit dem Erker

Hans Kesenbrod war nicht nur ein genialer Baumeister und ein fanatischer Reformator, er scheint auch ein sehr streitbarer Zeitgenosse gewesen zu sein. Sein Schultheißenamt vertrat er bekanntlich mit Nachdruck. Ein Beispiel hierfür sind die Auseinandersetzungen mit seinem zoblischen Schultheißenkollegen Adam Ziegler, die zwischen 1606 und 1611 sogar weite Kreise zogen und denen beinahe die Abhaltung des jährlichen Hochgerichts zum Opfer gefallen wäre. Letztendlich musste auf Verlangen der Herrschaft Zobel ein Schiedsverfahren unter dem Stadtschreiber Nicolaus Ring aus Ochsenfurt die Schlichtung herbeiführen. Im Übrigen herrschte damals im Segnitzer Dorfgericht ein rauer Umgangston, hinter dem wohl oft auch private Interessen oder persönliche Abneigungen standen. Auch Kesenbrod konnte scheinbar nicht immer über seinen Schatten springen. Eine „Schmäh- und Jurisdikationssache“ zwischen ihm und dem Gerichtsmitglied Johann Betz, die wohl stets in den Sitzungen und zu vorgerückter Stunde ausgetragen wurde, kostete den beiden Streithähnen fast den Sitz im Dorfgericht. Dem für Segnitz zuständigen markgräflichen Klosterverwalter von Auhausen erschien es darüber hinaus bedenklich, dass solche Injurien (üble Nachreden) sich stets auf dem Rathaus, und zwar „bey trunkenerweiß“ ereigneten. Die Sache konnte schließlich beigelegt werden und Kesenbrod blieb auch weiterhin im Amt, das er bei seinem Tod im Jahr 1616 fast 22 Jahre ausgeübt hatte. Sein Schultheißennachfolger wurde für zwei Jahre sein Kontrahent Johann Betz.

Kesenbrod hatte sich aber bereits vor seinem Schultheißenamt mit der Obrigkeit angelegt. 1592/93 baute er für sich und seine Familie auf einer alten „Hofrait“ (Hofstelle), die vorher einem Valtin Eubelbacher gehört hatte, und dem Kloster Birkenfeld mit einem jährlichen „Fastnachtshuhn“ (Grundsteuer) zinspflichtig war, ein neues Haus mit Nebengebäuden, das heutige Kesenbrodhaus in der Kirchstraße 3. Dort befand sich fortan auch seine Bauhütte. Bei der Ausführung des Neubaus leistete sich Kesenbrod allerdings zwei grobe Verstöße gegen die geltenden Bauvorschriften. Im Segnitzer Gerichtsbuch, Ausgabe 1501 – 1678, sind der „Schwarzbau“ und das Urteil ausführlich beschrieben. Demnach hat der Bauherr das 1. Stockwerk entlang der Kirchstraße „ohne Vorwissen, Verwilligung und Zulaßung der Dorfs Herrschaft“ einfach auskragen, das heißt über die Baufluchtlinie vorspringen, lassen. Als besonders grobe Abweichung von den damaligen Bauvorschriften galt aber der heute ebenfalls noch vorhandene Erker als Überbau in die Raingasse. Das Gericht fällte daraufhin am 31. Januar 1593 folgendes Urteil: Die Bauausführung wird unter der Auflage genehmigt, dass Kesenbrod sofort und künftig jährlich 5 Batzen (= 1/3 Gulden) als ewigen Zins an das Gotteshaus abzuführen hat. Die Grundsteuer in Form des Fastnachtshuhns sollte davon unberührt, das heißt

unverändert, bleiben. Schließlich wurde das Recht des Lehensherrn durch die besondere Bauausführung nicht beeinträchtigt, „sondern das Lehen dadurch gebeßert“. Als Sicherheit für den Jahreszins mussten Kesenbrod, alle seine Erben und Nachkommen aber einen halben Morgen eines Weingartens „in der Jungen Köderin“ (heute: Neuer Berg, ehemaliger Müllplatz und weitere südlich gelegene Flurstücke) für alle Zeiten, zumindest aber solange der Bau mit den Überbauten besteht, mit einer Hypothek zu 5 Batzen belasten. Diese Last sollte auch auf künftige Besitzer des Weinbergs übergehen. Die ursprünglichen Flurstücke Nr. 1069 bis 1084 sind allerdings durch die Flurbereinigung verschwunden, so dass die heutigen Besitzer wohl keine Strafgebühren mehr zu befürchten haben.

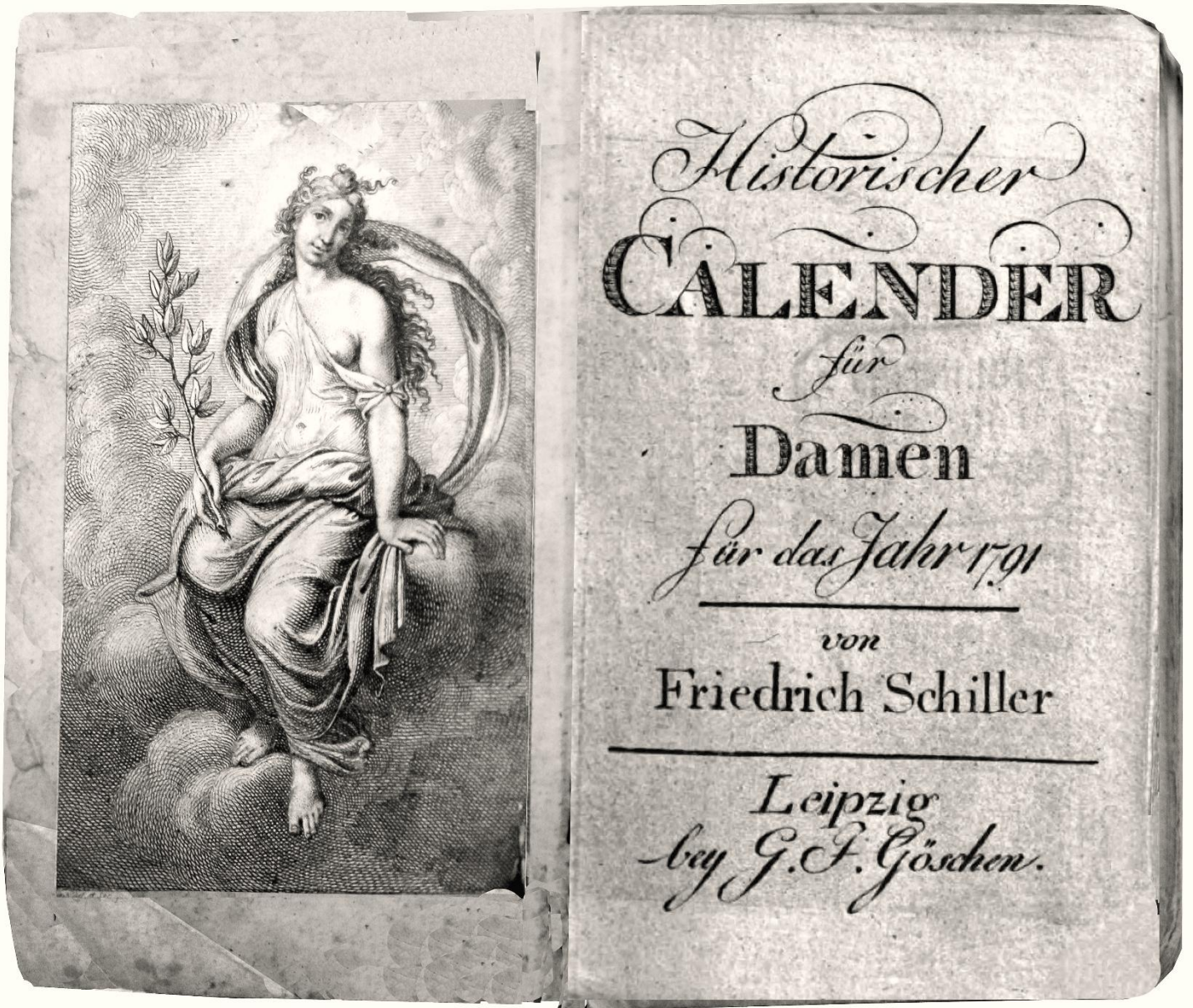
Quellen: Gemeindearchiv Segnitz Gerichtsbuch 1501 – 1678. Urkunden 38 – 44.

Foto: Das auskragende Obergeschoss und der Erker, Bausünden, die Kesenbrod Ärger bereiteten (Norbert Bischoff).



Der „Historische Calender für Damen“ von Friedrich Schiller

Er ist gerade mal 11 cm x 7 cm groß, aber 500 Seiten stark, der „Historische Calender für Damen für das Jahr 1791 von Friedrich Schiller“. Er liegt im Segnitzer Archiv und er ist die zweite Ausgabe des seit 1790 erschienenen Taschenkalenders, der vor allem die historisch interessierten Damen ansprechen sollte. Der Leipziger Verleger Georg Joachim Göschen hatte erkannt, dass das Lesen mittlerweile nicht nur bei Frauen des Adels und des gehobenen Bürgertums beliebt war, sondern auch bis in die bürgerliche Mittelschicht reichte. So enthielt die 1790er Ausgabe überwiegend Schilderungen weiblicher Persönlichkeiten, deren Charakter er dem „schönen Geschlechte“ zur Bewunderung und Nachahmung empfahl und es als „artiges Neujahrsgeschenk für Damen“, das „vorzüglich aber eine lehrreiche und reizende Unterhaltung gewähren möchte“. Für den „Calender für das Jahr 1791“ konnte Göschen den Dichter, Philosophen und Historiker Friedrich Schiller gewinnen. Schiller veröffentlichte dann bis 1793 in drei Teilen die „Geschichte des Dreyßigjährigen Kriegs“.



Der „Historische Calender für Damen“ beginnt mit dem Kalender, der jeweils auf Doppelseiten einmal den Monat und zum anderen einen Kupferstich mit historischen Szenen zeigt. Die Bilder werden später im Kapitel „Erklärung der Kupfer“ näher beschrieben. Eine weitere Seite im Kalendarium zeigt zu jedem Monat den jüdischen Kalender des Jahres 5551 nach der jüdischen Zeitrechnung. Nach dem Kalender folgen der Beginn der vier Jahreszeiten, die Sonnen- und Mondfinsternisse, Sonnen- und Mond Auf- und Untergänge, die Mondphasen und „Vom Jahr und dessen Eintheilung“. Nach der „Erklärung der Kupfer“ folgen Kupferstiche die den Schwedenkönig Gustav Adolph, den Herzog Bernhardt von Weimar und Christina Königin von Schweden darstellen und textlich beschreiben. In einer „Nachschrift“ wird erklärt, dass das „Titelkupfer“, das

Titelbild, den Frieden darstellt. Anschließend erzählt Schiller auf 386 Seiten den ersten Teil seiner „Geschichte des Dreyßigjährigen Kriegs“. Im Anhang werden noch einige textliche Verbesserungen und was der Verlag Göschen sonst noch an Literatur zu bieten hat, erwähnt. Gedruckt wurde das Büchlein in Leipzig von Christian Friedrich Solbrig. Ab 1794 erschien der Taschenkalender dann unter dem Titel „Historischer Calender für das Jahr ... Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts“.

Der Segnitzer „Calender“ ist leider schon etwas lädiert. So fehlen neben dem Einband auch einige Seiten. Ansonsten ist aber noch sehr gut lesbar, für was sich Frauen am Ende des 18. Jahrhunderts interessiert haben.

Quellen: Gemeindegarchiv Segnitz.

Foto: Titelseite des „Calenders für Damen“ mit der allegorischen Darstellung des Friedens als „Titelkupfer“.

Der Haushalt der Segnitzer Kirche

Im Segnitzer Gemeindegarchiv schlummert eine weitere Kostbarkeit, das „Segnitzer Gotts Haus Register“ aus dem Jahr 1596. Bei dem kunstvoll und farblich ausgestalteten Büchlein handelt es sich um eine Art Steuerbuch in dem die Gemeinde oder die von ihr bestellten Gotteshausmeister alle Einkünfte an „Pfenning-Wachs- und Guldenzinsen, Weingült und Zehent“ tariflich festlegten, aufzeichneten und die Zahlungseingänge überwachten um sie anschließend pflichtgemäß mit der Kirche zu verrechnen. Angelegt wurde das Buch im Jahr 1596 von Johann Schuchmann aus Fulda, einem mit allerhöchsten Befugnissen ausgestatteten „offenbaren Notarium und derzeit Schulmeister und Gerichtschreiber allda zu Segnitz.“ Den Auftrag hierzu erteilten die „ehrnhaften und fürnemen“ Schultheißen Martin Heum als Vertreter der zoblischen Dorfherrschaft, Hans Kesenbrod im Namen des Markgrafen von Ansbach, das Gericht und die beiden Gotteshausmeister Jakob Eger und Michael Furler.

Das "Gotts Haus Register" gliedert sich in verschiedene Einnahmetitel. Der erste Abschnitt behandelt den jährlichen Wachszins, eine Naturalabgabe, die für die betroffenen Grundstücke abzuliefern war. Registriert sind hierbei die steuerbaren Grundstücke mit ihren Flurnamen, die Eigentümer und die „Anstosser“, die angrenzenden Grundbesitzer. Neben der regelmäßigen Abgabepflicht ist auch die Grunderwerbsteuer in Verkaufs- und Veränderungsfällen festgesetzt. So musste bei einem Verkaufserlös unter zehn Gulden ein Viertel Wein abgegeben werden. Bei größeren Geschäften kassierten die Schultheißen und das Gericht ein Pfund Wachs und ebenfalls ein Viertel Wein, während der jährliche Zins zum Beispiel ein „Virding Wachs von einem Weingarten unter dem Furth zwischen Hannsen Kessenbrott Dorfs- und Michel Klein Feldshalber gelegen“ betrug. Über den ordentlichen Eingang der Steuern wurde ebenso genau Buch geführt wie über die laufenden Besitzveränderungen. So gilt das Büchlein heute auch als wertvolles Zeugnis der Segnitzer Eigentumsverhältnisse im 16. und 17. Jahrhundert.

Ein weiteres Kapitel legt den Pfennigzins, die Abgabe in harter Währung, fest. Auch hier wurden die Zahlungseingänge fortlaufend verbucht und die jeweils neuen Grundeigentümer aktualisiert. Die Summe „aller vorgeschriebener Pfenning“ ist in „neuem Geld und in altem Geld“ sowie der Gegenwert in der „Naturalwährung“ Fastnachts- und Herbsthühner angegeben. Besondere Tarife galten für die Weingärten und die Hofstellen. Hier betrug der Handlohn, die Grunderwerbsteuer, einen Gulden pro 20 Gulden Verkaufserlös. Ein eigenes Kapitel widmet sich der Weingült des Gotteshauses, der Abgabe in Maß und Eimer. Ein anderes Kapitel nennt die Güter und ihre Eigentümer, die dem Gotteshaus direkt zehntbar waren, gefolgt von einem Verzeichnis der kirchlichen Weingärten, deren Lage und Angrenzer. Ein „Verzeichnis des anstehenden Gelts und der bis zur Ablösung schuldigen Zinsen“ bezeichnet Darlehensnehmer und ihre Zinsleistungen bis zur Rückzahlung des Kredits. In gleicher Weise wird auch eine Stiftung über 105 Gulden von einer Margareta Werkslerin, das Legat der „seeligen“ Anna Hoffmann und der letzte Wille des Pfarrers Georg Strebel über eine Hinterlassenschaft von 20 Gulden und weiteren Spenden behandelt, deren Erträge dem Gotteshaus zugutekommen sollten.

Nach den Eintragungsdaten diente das Segnitzer "Gotts Haus Register" bis ins Jahr 1651 zur Aufzeichnung der Steuern, Schulden und Tilgungsleistungen der Segnitzer Grundbesitzer. Das Büchlein schließt mit der Sorge, die Gemeinde oder die Kirche könnten bei der Neuanlage eines Gotteshaus Registers einige Heller oder Pfennige einbüßen. Es wird deshalb im Schlusstext geraten, alle Schuldner, auch die bereits getilgten

Außenstände, in ein neues Buch zu übernehmen. Tatsächlich wurde im Jahr 1650 ein neues "Gotts Haus Register" angelegt. Das ebenfalls mit farbiger Tinte und in kunstvoller Titelbeschriftung gehaltene Buch enthält die Zahlungseingänge der Segnitzer Grundeigentümer sowie die laufenden Besitzveränderungen von 1649 bis 1677. Der Folgebund zum alten Steuerbuch hat die Jahrhunderte allerdings nicht ganz vollständig überdauert; es musste den Einband und leider auch Teile des Inhalts einbüßen. Der Haushalt der Segnitzer Kirche ist jedoch anhand einer ganzen Reihe weiterer Akten seit 1429 nahezu lückenlos nachvollziehbar. Aus dieser Zeit stammt nämlich das älteste Segnitzer "Gült- und Zinsregister". Es enthält die Abgaben der hiesigen Grundbesitzer an die Mutterkirche in Frickenhausen als die Segnitzer Pfarrei noch unselbständig und eine Filiale des Nachbarortes war.



Quellen: Gemeindearchiv Segnitz.

Foto: Die Titelseiten der beiden Gotts Haus Register von 1596 und 1650 (Norbert Bischoff)

Abt Georg Truchsess, Georg Zitzmann und die Segnitzer Statuten „ex originali“

Georg Truchsess von Wetzhausen wurde 1465 geboren. Er entstammte der Dachsbacher Linie der Truchsess von Wetzhausen. 1488 ging er bereits als Münchsteinacher Mönch an die Universität von Ingolstadt. 1493 nahm er an einer Pilgerreise ins Heilige Land teil und wurde in Jerusalem zu den Rittern vom Heiligen Grab aufgenommen. 1499 wurde er Abt des Klosters Auhausen, wo er ein so strenges Regiment führte, dass während seiner Amtszeit sieben Mönche aus dem Kloster entflohen. Im Jahr 1500 wurde er zum

Schöpfer der ersten 51 Artikel der Segnitzer Dorfgesetze und zum Stifter von Grundstücken für den Bau eines Schulhauses und eines Rathauses in Segnitz. Eine besonders hohe Auszeichnung wurde ihm zuteil als er 1524 Vorsitzender des Provinzkartells der Benediktiner in Nürnberg wurde. Von 1499 bis 1525 fungierte er daneben als Rat für den Markgrafen Friedrich von Ansbach-Brandenburg und dessen Sohn und Nachfolger Kasimir. 1519 berief man ihn wegen seiner Redegabe und Rechtskenntnis zum Vermittler in einem Grenzstreit zwischen Bamberg und Nürnberg. 1525 wurde das Kloster Auhausen im Bauernkrieg geplündert und teilweise zerstört. Abt Georg Truchsess bemerkte hierzu „hat alles Luther fressen“. In den folgenden Jahren widersetzte sich Georg standhaft der Säkularisation unter Markgraf Georg dem Frommen. 1530 musste er aber nach Eichstätt fliehen. Als Exilabt bemühte er sich nun 20 Jahre lang vergeblich um die Wiederaufrichtung des Klosterlebens. 1552 starb er im Alter von 87 Jahren und wurde in Eichstätt beigesetzt.



Georg Truchsess von Wetzhausen, hatte wohl ein Herz für seine Segnitzer Untertanen. Das Kloster übte nämlich als Vorgänger der Markgrafen von Brandenburg-Ansbach zusammen mit den Freiherren Zobel von Giebelstadt die Herrschaft über das Dorf aus. Segnitz war immerhin ein begehrter Weinlieferant für den klösterlichen Speisesaal und so stiftete der Klosterchef im Jahr 1500 nicht nur die Bauplätze für ein Rathaus und ein Schulhaus, vielmehr kümmerte er sich auch um Recht und Gesetz im Ort. Er sammelte die bis dahin nur mündlich überlieferten Dorfgesetze und brachte sie zu Papier. Ob das in Absprache mit dem Mitdorfsherrn Zobel, der dem Bistum Würzburg verpflichtet war, geschah, ist nicht bekannt. Die Zobel waren nämlich nicht immer mit der Auslegung dieses Gesetzeswerks einverstanden und widersprachen mitunter, wenn es um politische Zuständigkeiten ging.

Georg Zitzmann hat im Jahr 1585 die Segnitzer Statuten „ex originali“, das heißt im Original, abgeschrieben. Über sein Leben ist allerdings nur sehr wenig bekannt. Er stammt aus Rothau bei Passau oder Rothausen bei Neustadt an der Aisch. Aus dem Titelblatt seiner Abschrift gehen seine verschiedenen Berufe hervor: „Ludi moderatore“ (Schulleiter), „judicialis sedis sccriba“ (Gerichtsschreiber) und „parario sive proxeneta“ (Unterhändler, Makler). Letzterer Beruf ist um 1537 aus dem Schröter- oder Schrotamt entstanden. Es umfasst vor allem die Überwachung und Aufsicht bei jeglichem Handel im Ort. Sein Engagement für das Gemeinwesen verrät die Widmung „scholae et incolarum Segnicensium“, der Schule und den Einwohnern von Segnitz.

Quellen: Gemeindearchiv Segnitz. FRANK, Harald „Segnitz im 16. Jahrhundert - Recht und Gesetz in einem fränkischen Dorf“. BISCHOFF Norbert Segnitzer Gschichtn Nr. 67.

Foto: Georg Truchsess von Wetzhausen, Öl auf Holz; (gemeinfreie Fotografie um/vor 1901).

29. September 1525 Abt Truchsess verleiht die Segnitzer Statuten

„Georg Truchsess von Gottes gnaden Abt zu Wernitz Ahausen“ verfasste ursprünglich 51 Artikel und übergab sie „Anno Fünffzehen Hundertt am tag Sankt Michaelis“ [29. September] der Gemeinde. 1543 haben „beede Herrschafft miteinander, Zu Segnitz einen Jeden Inwohner doselbst, getreulich Zu halten beschlossen auff Sambstag nach Mariae Lichtmeß [2. Februar] deß 43. Jars“ weitere 18 Artikel hinzugefügt, die 1554 am Dienstag nach „Mariae Visitationis“ [Maria Heimsuchung 2. Juli] um vier und am Montag nach „Luciae Ottiliae“ [13. Dezember] 1570 sowie am Montag nach „Visitationis Mariae“ 1581 um je einen Artikel auf bis dahin 75 ergänzt wurden. Natürlich mussten auch die Segnitzer Satzungen im Laufe der Zeit immer wieder den zeitgenössischen Verhältnissen angepasst und ergänzt werden. So fügten „beede Schultheißen und ein Ehrbar Gericht“ dem Gesetzeswerk 1624 und 1626 „einhelliglich“ jeweils zwei Artikel und 1640 und 1659 nochmals je einen Weiteren auf endgültig 81 Artikel hinzu.

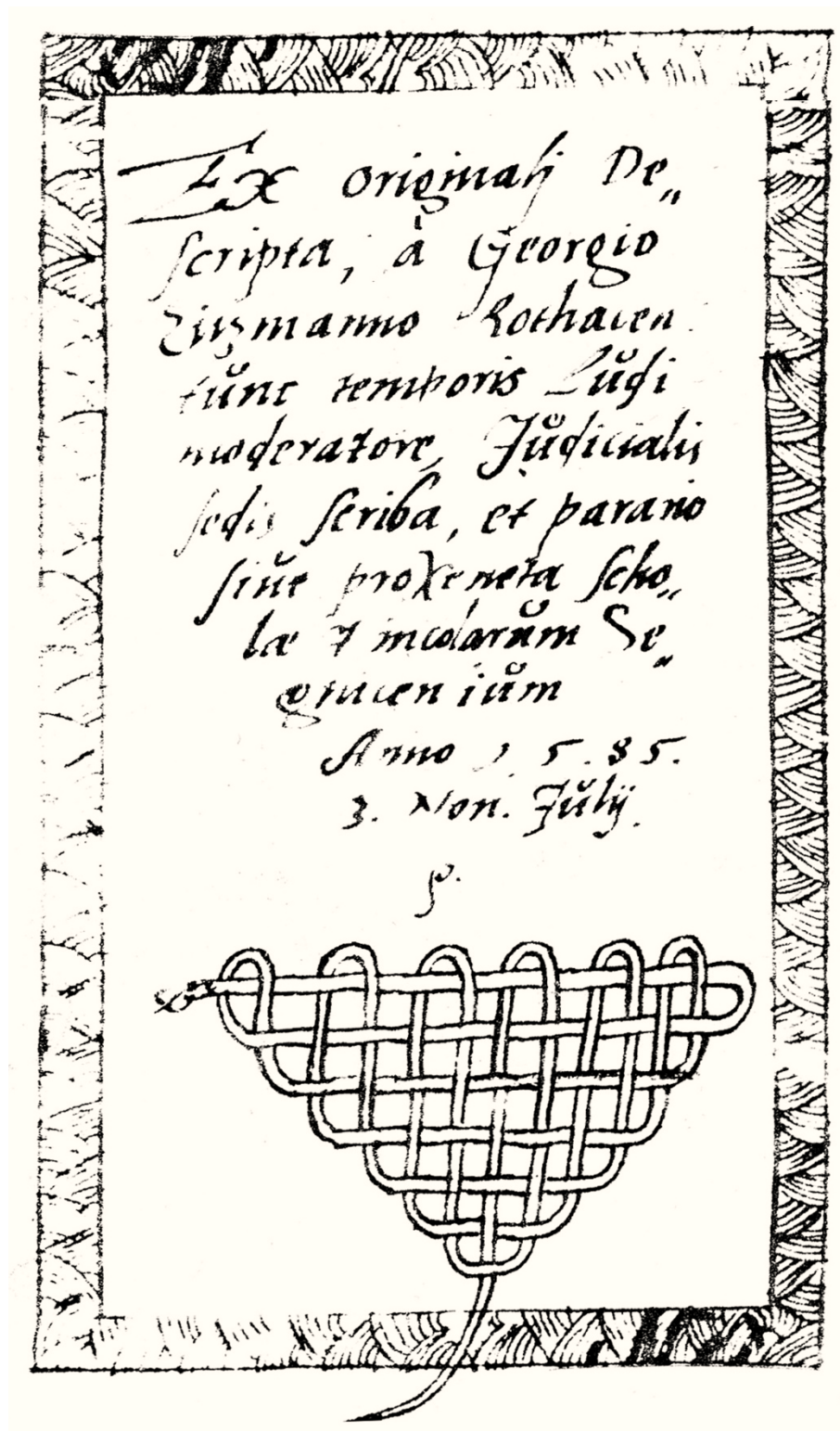
Leider sind die Originale der Segnitzer Statuten verlorengegangen. Dass ihr Wortlaut aber überliefert ist, verdanken wir zunächst dem Segnitzer Gerichtsschreiber und Schulmeister Georg Zitzmann, der die bis dahin vorliegenden 75 Artikel in seiner Abschrift „Ex originali De Scripta, a Georgio Zitzmanno ...“ vom 3. Juli 1585 der Nachwelt hinterlassen hat. Verantwortlich für die Überlieferung der Gesetzestexte ist auch Johann (Hans der Jüngere) Kesenbrod, der Sohn des Schultheißen und Baumeisters Hans Kesenbrod. Dieser hat sich während seiner Tätigkeit als Gerichtsschreiber seines Vaters zwischen 1597 und 1608 neben der Segnitzer Geschichte auch mit der Dorfordnung befasst. Den Auftrag, die Statuten von einer „sehr undeutlichen deutschen Originalia fleißig und sauber“ abzuschreiben, erhielt er am 20. Juli 1599 vom zoblischen Schultheißen Martin Heun. Eine lateinische Fassung, möglicherweise eine Abschrift der fortgeführten Truchsessschen Gesetze, lag seinerzeit in Segnitz nicht vor. Diese hatte er bei „einer anderen Herrschafft“ gelesen und auszugsweise in einem Schreibtäfelchen notiert. Kesenbrod legte seine Ausfertigung der Statuten anschließend den Ratsherren und der Bürgerschaft vor. Als sich Segnitz 1601 mit der Installierung eines evangelischen Pfarrers der neuen Konfession zuwandte, gab es schwere Auseinandersetzungen zwischen den beiden Dorfherren, die unter anderem dazu führten, dass sich die Zobel der Statuten bemächtigten. In der Absicht, mit der eigenen Auslegung der Dorfordnung größeren Einfluss auf die Dorfpolitik und somit die Alleinherrschaft zu erlangen, sollte Segnitz wieder in den Schoß der katholischen Kirche zurückgeführt werden. Markgraf Georg Friedrich ließ daraufhin 60 Eimer zoblischen Lehenswein entführen und erzwang so im November 1602 die Herausgabe der Statuten und eine Einigung in Sachen kommunaler Gewaltenteilung. Im Jahr 1616 fertigte Johann Kesenbrod eine Textvorlage mit Kommentaren zu den

einzelnen Artikeln. Der Druck eines vorgesehenen Statutenbuches kam aber nichtmehr zustande. Die Segnitzer Statuten behielten mit den jeweiligen Anpassungen bis zum Ende der Kondominats Herrschaft im Jahr 1791 ihre Gültigkeit. Dann unterstand Segnitz königlich preußischen, anschließend herzoglich bayerischen, dann großherzoglich würzburgischen und zuletzt königlich bayerischen Gesetzen.

Eine Zusammenfassung der 75 Artikel aus der Zitzmannschen Abschrift mit den Kommentaren Kesenbrods und mit Erläuterungen durch den Autor findet sich im Heft Nr. 9 der „Beiträge zu Kultur, Geschichte und Wirtschaft der Stadt Marktbreit und ihrer Nachbarschaft“ von Harald Frank aus dem Jahr 1982. Es trägt den Titel „Segnitz im 16. Jahrhundert: Recht und Gesetz in einem fränkischen Dorf - Die Segnitzer Statuten nach archivalischen Quellen herausgegeben von Harald Frank“.

Quellen: Gemeindearchiv Segnitz. Segnitzer Gschichtn Nr. 65 (Norbert Bischoff).

Foto: Ausschnitt aus dem Titelblatt der Zitzmannschen Statutenabschrift „Ex originali De Scripta, a Georgio Zitzmanno Rothaen. tunc temporis iudi moderatore, Judicialis sedis scriba, et parano sine proxeneta scho. la 7 incolarum Se. gnicen ium Anno 1585. 3. Mon. Julij.“ vom 3. Juli 1585 (Foto: Norbert Bischoff).

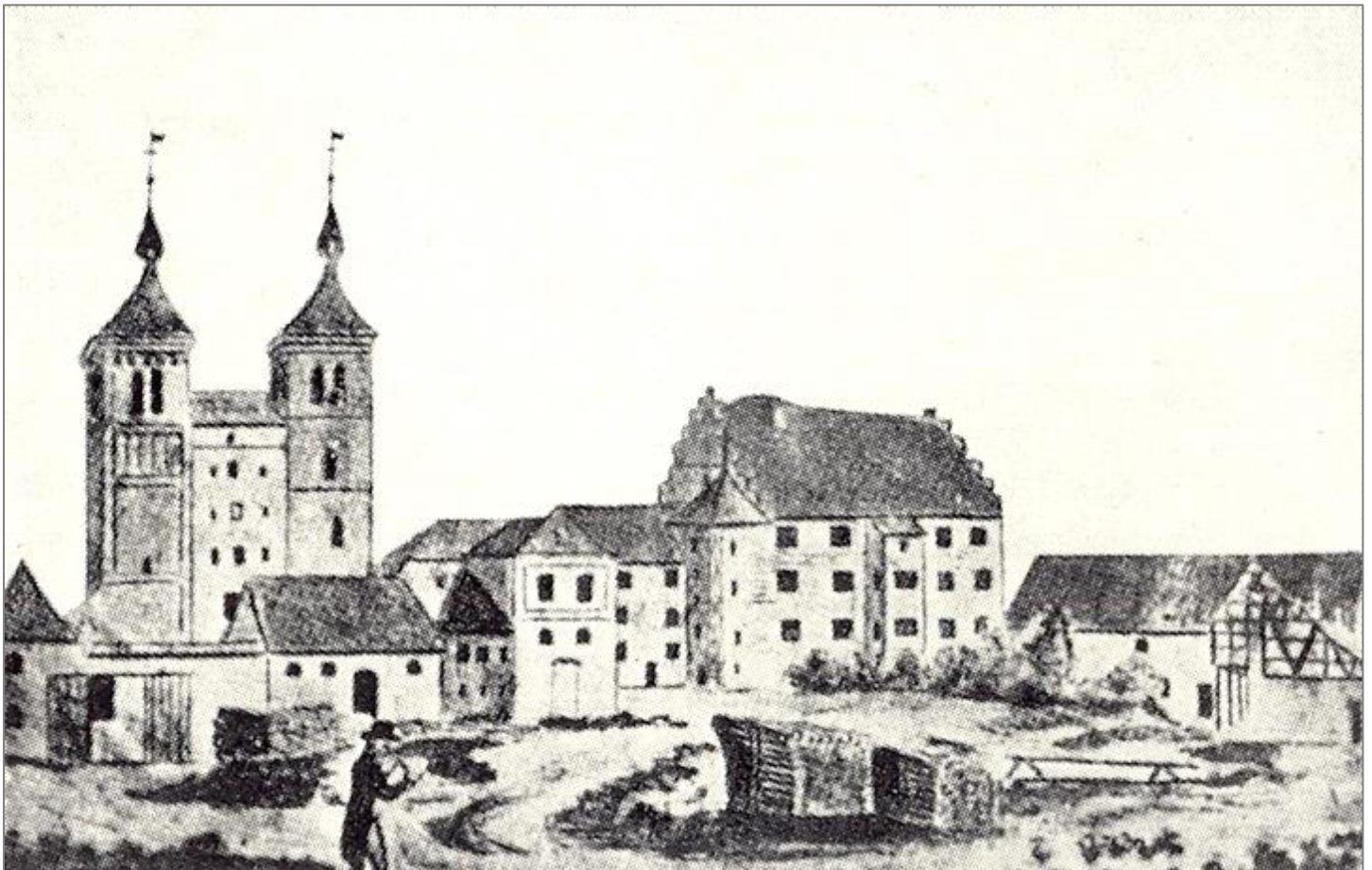


„Wir sindt freyhe Francken“

Die ersten 51, vom Abt Georg Truchsess verfassten, Artikel befassen sich unter anderem mit dem Bürgereid und der Festlegung der Gerichtstage. Das Gericht, der Gemeinderat, sollte aus je einem auhäusischen und einem zoblischen Schultheißen sowie aus gleich vielen Räten bestehen. Wenn die (Dorf)Herren uneins waren, dann durften die Bürger nicht verpflichtet werden, Partei zu ergreifen. Mögen sich aber „die Herren freundlich vereinen, so haben sie deß Macht“. Für Johann Kesenbrod war dieser Artikel der „fürbembsten Privilegien eins, dessen sich die Unterthanen höchlich zu freuen haben“. Eine Art Vorkaufsrecht legte fest, dass Grundstücke in der Segnitzer Gemarkung an Auswärtige weder verkauft, verpachtet noch verpfändet werden durften. „Wir sindt freyhe Francken“ heißt es im Artikel 12. Einer der zehn Unterpunkte verbietet der Herrschaft, die Bürger „außer in allgemeiner Not“ gegen ihren Willen zu Kriegsdiensten zu verpflichten. Vor allem aber durften die Segnitzer Bürger nicht gegenseitig zu Felde ziehen. Artikel 14 gewährte einem Verfolgten in Segnitz ein dreitägiges Asyl, während dem er seine Unschuld beweisen konnte. Erst nach Ablauf dieser Frist konnte er verhaftet oder in die Cent, an das Amtsgericht, nach Ochsenfurt überstellt werden. Die Cent bestand aus neun Ortschaften wohin auch Segnitz einen Schöffen abzuordnen hatte. Der Segnitzer „Schröter“ oder „Zentschöpff“ hatte sogar „die erste Frag“, den Vorsitz. Mehrere Artikel befassen sich mit der Weinleseordnung, weitere mit der Fährre und der Fährgerechtigkeit. Schließlich war der Wein das wertvollste Produkt, das der Ort erzeugen konnte und die Fährre war ohnehin ein wichtiger Betriebszweig der Gemeinde. Verboten war es, in Segnitz Waffen zu tragen. Eine Ausnahme galt nur für den Schultheißen Hans Kesenbrod, der als „Meister des langen Schwertes“ und Mitglied der Loge Markusbrüder das kaiserlich verbriefte Recht genoss, ein Langschwert, den Bidenhänder, zu tragen. Zwei Artikel betreffen den Eid, den die Schultheißen gegenüber ihrer Herrschaft zu leisten hatten. Insbesondere mussten sie geloben, ihr Amt unparteiisch und ohne Hinterlist auszuüben. Thema der Statuten des Abtes waren auch die Rechte und Pflichten, der Gemeinderäte, insbesondere die Schweigepflicht und das Verbot des Fraktionszwangs.

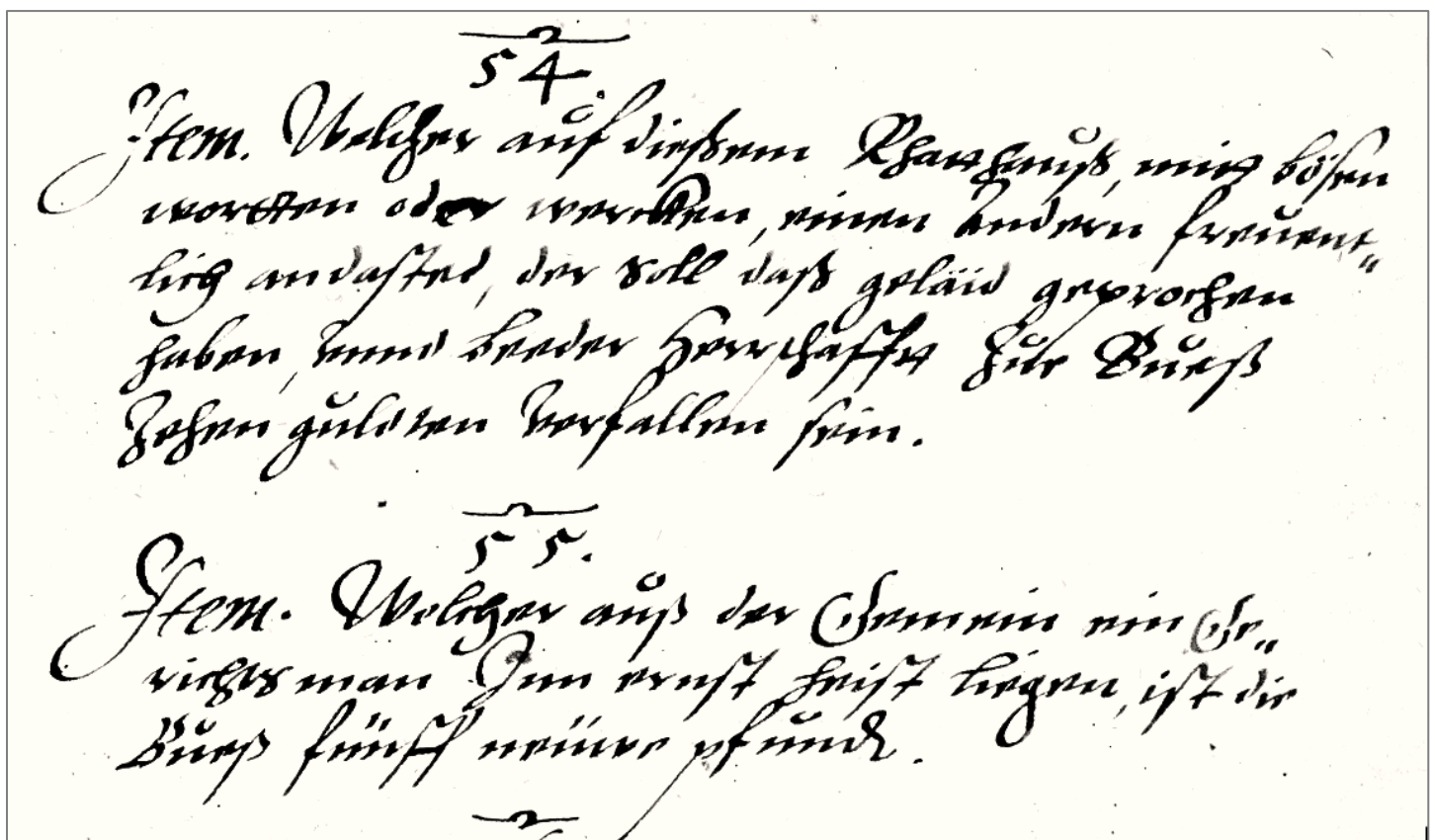
Quellen: Gemeindearchiv Segnitz. FRANK Harald „Segnitz im 16. Jahrhundert: Recht und Gesetz in einem fränkischen Dorf“. BISCHOFF Norbert Segnitzer Gschichtn Nr. 65.

Foto: Die Abtei Auhausen vor 1818 (gemeinfrei).



Strafen und Gebühren

Die 18 im Jahr 1543 der Dorfordnung hinzugefügten Artikel befassen sich unter anderem mit dem Umgangs- ton auf dem Rathaus. Demnach war es gemäß Artikel 54 gegen Strafe von zehn Gulden zugunsten beider Herrschaften verboten, sich dort schlecht zu benehmen, zu lügen oder handgreiflich zu werden. Fünf Pfund kostete es nach Artikel 55 einem Bürger, der einen Gemeinderat außerhalb des Rathauses der Lüge bezich- tigte. Die Artikel 57 bis 69 bildeten einen Strafenkatalog für die verschiedenen Vergehen, die auf unterster Instanz, auf kommunaler Ebene, verurteilt werden konnten. Demnach wurden Körperverletzungen mit klei- nen Wunden mit 13 Pfund Strafe (10 Pfund der Herrschaft, 3 Pfund der Gemeinde) geahndet. Große Verlet- zungen wurden einer herrschaftlichen Entscheidung überstellt. Ein Steinwurf kostete 10 Pfund, auch wenn nicht getroffen wurde. Wer einem anderen mit einem Leuchter, Messer, Stein oder Prügel Wunden zufügte, wurde mit 10 Pfund Buße zur Kasse gebeten. 15 Pfennige waren fällig, wenn mit einem Gewehr oder mit einer ähnlichen Waffe gedroht wurde. Dasselbe Strafmaß war fällig bei Schlägen mit einem flachen Messer, Prügel oder mit sonstigen Gegenständen. Die Höchststrafe zu 13 Pfund erwartete den, der nach einem gesprochenen Urteil Rache übte und sich somit der Selbstjustiz bediente. Genauso teuer war auch die un- berechtigte Klage gegen eine Gerichtsentscheidung. Wer einem Gerichtstermin nicht nachkam, der war beim dritten Versäumnis ebenfalls mit 13 Pfund zahlungspflichtig. Bei Strafen unter 10 Gulden war kein Einspruch zulässig. Gegen höhere Strafen konnte auf kommunaler Ebene Widerspruch eingelegt werden, jedoch nicht gegen herrschaftliche Urteile. Die Einspruchsfrist endete nach zehn Tagen.



Die Artikel 70 bis 73 aus dem Jahr 1554 handeln von Gerichtskosten und Verwaltungsgebühren. Wer im Rathaus ein Glas oder eine Kanne mut- oder böswillig zerstörte oder entwendete und sie nach drei Tagen nicht mehr zurückbrachte, der war der Herrschaft mit 5 Pfund verpflichtet. Artikel 73 befasst sich mit Wirts- hausstreitereien. Hier waren die Wirte verpflichtet, solches ungebührliche Verhalten zu rügen, das heißt an- zuzeigen.

Der Artikel 74 aus dem Jahr 1570 und die Ergänzungen aus 1581, 1624 und 1626 regeln das Bürgerrecht und das Bürgergeld. „Wer nicht im flecken Segnitz erzeugt oder geboren“ wurde und Bürger werden wollte, zahlte 1581 zwei Gulden, Einheimische konnten mit einer Gebühr von zwei Viertel Wein in die Dorfgemein- schaft aufgenommen werden. Bis 1624 war dann die Gebühr für Auswärtige auf zehn Gulden und für ein- heimische Männer auf 5 Gulden und 2 Gulden für die Frau angestiegen. Wer wegzog verlor sein Bürgerrecht. Dieses Privileg und sogar seinen Ehrenstand verlor auch, wer seinen Haus- und Grundbesitz ohne

Genehmigung der Herrschaft veräußerte oder verpfändete. 2 Gulden Bürgergeld kostete es einem Witwer, der eine auswärtige Frau heiratete. Der letzte Artikel 81 aus 1659 ist mehr ein Gerichtsentscheid. Aufgrund einer Fahrgelderhöhung der Fährleute wurden einige Artikel aus den Truchsess-Statuten zum Teil bestätigt und teils den zeitgenössischen Verhältnissen angepasst.

Quellen: Gemeindearchiv Segnitz. FRANK Harald „Segnitz im 16. Jahrhundert: Recht und Gesetz in einem fränkischen Dorf“. BISCHOFF Norbert Segnitzer Gschichtn Nr. 65.

Foto: Artikel 54 und 55 der Segnitzer Statuten befassen sich mit dem Umgangston auf dem Rathaus und mit dem Verhalten gegenüber Gemeinderäten (Norbert Bischoff).

Abschied von St. Gallus und der Ablassbrief des Nicolaus Cusanus

Der Würzburger Bischof Gottfried IV. Schenk von Limpurg erhob die Segnitzer St. Martinskirche mit der Urkunde Fundationis et separationis ecclesiae parrochialis in Segniz am 31. Oktober 1448 zur selbständigen Pfarrei. Die reumütige Bitte hierzu kam von Seiten des Dorfherrn Johann Zobel von Giebelstadt, von einem Vikar der Würzburger Kirche namens Johannes Grasbach, von der Kirche St. Johann in Haug außerhalb der Mauern unserer Stadt sowie von Bürgermeister, Schultheißen, Geschworenen und der gesamten Gemeinde des Dorfes „Segniz“. Neben den Regelungen hinsichtlich der Pfarrbesoldung, der Pfarreieinkünfte, den Pflichten, Privilegien, Prozessionen und weiteren Auflagen wurde vor allem das Recht der Pfarrbesetzung verankert. Dieser Passus, der später einmal für große Streitigkeiten sorgen sollte, besagte, dass das Vorschlagsrecht für die Segnitzer Geistlichen für alle Zeiten ausschließlich im Wechsel durch das Haus Zobel von Giebelstadt und das Kapitel des Stifts Haug in Würzburg ausgeübt werden durfte.



Über die katholische Zeit der Segnitzer Kirche seit der Trennung von der Kirche St. Gallus Frickenhausen ist nicht allzu viel bekannt. Die katholischen Geistlichen haben nach Aussage der evangelischen Kirchenchronisten keine schriftlichen Unterlagen über sich und ihre Tätigkeit in Segnitz hinterlassen. Ein Blick in das Diözesanarchiv in Würzburg, in die Bürgermeister- und Gottesmeisterrechnungen von Segnitz, ins Staatsarchiv Würzburg oder ins Zobelarchiv in Karlsruhe gewähren aber einen gewissen Einblick in diese Zeit. So findet sich dort unter anderem ein Ablassbrief für die Kirche St. Martin zu Segnitz vom 15. Mai 1451. Verfasser ist Nikolaus Cusanus (Nikolaus von Kues, *1401 in Kues an der Mosel, +1464 in Todi in Umbrien). Er stellte der St. Martinskirche zu Segnitz anlässlich eines Besuchs als päpstlicher Gesandter in Würzburg einen Ablassbrief aus. Nikolaus Cusanus war ein berühmter, universal gebildeter deutscher Philosoph, Theologe und Mathematiker. In der Kirchenpolitik spielte Nikolaus de Cusa eine bedeutende Rolle, insbesondere in den Auseinandersetzungen um die Kirchenreform. Er setzte sich tatkräftig für die päpstlichen Interessen ein und machte eine glanzvolle

Karriere als Kardinal, päpstlicher Legat, Fürstbischof von Brixen und Generalvikar im Kirchenstaat.

Auszugsweise heißt es im Segnitzer Ablassbrief: „Nikolaus, durch Gottes Barmherzigkeit und durch das Ansehen des Heiligen Petrus-in-Ketten, Kardinalpriester der hochheiligen römischen Kirche, Gesandter des apostolischen Sitzes in Deutschland erlässt mit diesem Ablassbrief allen wahrhaft Bußfertigen und Beichtkindern, die an den Feierlichkeiten von Christgeburt, von seiner Beschneidung, von Epiphania, von der Auferstehung, von der Himmelfahrt und dem Fronleichnam unseres Herrn Jesu Christi und von Pfingsten, sowie von der Reinigung, der Geburt, der Ankündigung und der Himmelfahrt der seligen Jungfrau Maria und von der Geburt des seligen Johannes des Täufers und der genannten Apostel Peter und Paul, sowie von der Einweihung der Kirche selbst und von den Feierlichkeiten der Schutzpatrone, auch von allen Heiligen ebendiese Kirche demütig besuchen und an den Feierlichkeiten ebendort teilnehmen und von ihren Gütern, die ihnen von Gott verschafft worden sind, für den Bau der Kirche und die Vermehrung ihrer Ausschmückung und Erneuerung hilfreich ihre Hände darreichen, barmherzig im Herrn hundert Tage von der ihnen auferlegten Buße, und zwar den Gegenwärtigen für alle Zukunft. Gegeben zu Würzburg unter unserem Siegel am Samstag, den 15. Mai im Jahre seit der Geburt des Herrn 1451 im fünften Jahr des Pontifikats des heiligsten Vaters der Christen und unseres Herrn, des Herrn Nikolaus V., durch göttliche Vorsehung Papst.“ Wer also fleißig die Gottesdienste und die kirchlichen Feiern besuchte und dazu noch kräftig spendete, dem wurde versprochen, dass er sich für 100 Tage von seiner Sündenschuld freikaufen konnte.

Quellen: Badisches Generallandesarchiv Karlsruhe 69 P Nr. 10. Staatsarchiv Nürnberg, OA Creglingen Nr. 198. BISCHOFF Norbert Segnitzer Gschichtn Nr. 67.

Foto: Nikolaus von Kues (gemeinfrei).

Von allerlei „Merckwürdigkeiten, Veränderungen und Begebenheiten“ in der Region

Im zwölften Kapitel seiner historischen Aufzeichnungen, dem „Repertorium pastorale universalissimum apud Segenizenses“, geht Pfarrer Salomon Heinrich Nachtrab (Pfarrer in Segnitz 1729 – 1759) auf einige Ereignisse ein, die ihm wohl so wichtig erschienen, dass er sie der Nachwelt hinterlassen hat. Der Titel lautet „Nachrichten von einigen Merckwürdigkeiten, Veränderungen und Begebenheiten“, die sich ab 1728 in der Region zugetragen haben.

1728, so berichtet Pfarrer Nachtrab, hat man in Segnitz auf dem Main eine Schiffmühle errichtet. Die Idee zu diesem Unternehmen hatte ein hiesiger Bürger, der die Anlage auf eigene Kosten hatte erbauen wollen. Hierzu gaben aber weder die Gemeinde noch die beiden Dorfherrschaften ihren Segen. Nachdem auch die Gemeinde selbst aus Kostengründen nicht einsteigen wollte, übernahmen schließlich die beiden Kondominatsherren, die Zobel und die Markgrafschaft Ansbach, den Plan und ließen die Mühle auf eigene Rechnung erbauen. Das erwies sich bald auch als eine glückliche Entscheidung. Das Unternehmen Schiffmühle zog nämlich so manche Streitigkeit mit der Nachbarschaft und mit den Mainschiffen nach sich und da war ein starker Rückhalt von Vorteil. Vor allem aus Marktbreit kamen Proteste gegen das Mahlwerk auf dem Main. Sogar die Schifflleute bis hinunter nach Frankfurt hat man „in Harnisch jagen wollen“, konnte aber nichts ausrichten, da Segnitz das Wasserrecht auf dem Main genoss. Außerdem handelte es sich beim Standort der Mühle um ein hochfürstlich Ansbachisches Lehen und unterlag somit der Steuerhoheit des Markgrafen. Die Streitsache wurde natürlich sehr genau untersucht und so sind „etliche Mahl Commissiones aus Mainbernheim, Kleinlangheim und Messelhausen hier gewesen“. Die Schiffmühle durfte schließlich weiter betrieben werden, „ist immer in bessern Stand kommen“ und konnte sich bis zum Jahr 1900 behaupten.

Erwähnenswert fand Pfarrer Nachtrab auch den Huldigungsakt der Segnitzer Bürgerschaft für den neuen Landesherrn Carl Wilhelm Friedrich von Ansbach-Brandenburg am 22. Dezember 1729. Der Pfarrer im Kirchenrock, der markgräfliche Schultheiß Georg Konrad Stegner, sein Zoblischer Kollege Georg Konrad Schwarz und das Gericht in Mänteln empfingen eine Abordnung des Markgrafen am Mainufer. Unter Glockengeläut geleitete man die Kutsche mit den hohen Herren zum Rathaus, wo die „zuvor im Gewehr stehende Bürgerschaft mit Mänteln“ ebenfalls mit auf das Rathaus kam. Einer der herrschaftlichen Beamten stimmte die Untertanen in einer feierlichen Zeremonie auf ihre Pflichten ein, während sein Kollege die hochfürstliche Vollmacht verlas. Anschließend wurde dem Zoblischen Schulheißern versichert, dass sich an der bisherigen Rechtslage zwischen den beiden Dorfherrn nichts ändern wird. Dann mussten die beiden

Schultheißen und die gesamte Bürgerschaft „wegen ihrer Häuser und Güter“ den Treueid ablegen. Zum Schluss übermittelte der Schulmeister Johann Matthäus Döll (Schulmeister in Segnitz 1725 – 1740) in seiner Eigenschaft als Gerichtsschreiber den Dank der Segnitzer Untertanen an die hochherrschaftliche Regierung. Dann speiste man in ausgewählter Runde „an der großen Tafel auf dem Rathaus“. Die Kosten für das Mahl übernahm die „gnädigste Herrschaft“ während an die übrige Einwohnerschaft „Jubelmünzen, Weck und Wein“ verteilt wurden. Nachdem man „abgespeist“ hatte, verließ die Gesandtschaft den frisch vereidigten Ort und begab sich zurück an ihren Amtssitz in Creglingen.



Quelle: NACHTRAB Salomon Heinrich „Repertorium pastorale universalissimum apud Segenizenses“. BISCHOFF Norbert Segnitzer Gschichtn Nr. 4.

Foto: Segnitz um 1750 mit der Schiffmühle (Ausschnitt aus dem Gemälde im Dekanat Uffenheim).

Weitere „Merckwürdigkeiten“

Weitere „Merckwürdigkeiten“ sah Nachtrab in Truppeneinquartierungen in der näheren Umgebung. Hier schlug zunächst im Mai 1734 eine Königlich Preußische Auxiliärtruppe (Hilfstruppe) mit ca. 10.000 Mann auf dem Weg an den Rhein, wo sich Österreich und Frankreich wegen der polnischen Thronfolge gegenüberstanden, beim Kloster Tüchelhausen ihr Lager auf. Die Generalität residierte im Kloster und es wurde „Manns- und Weibspersonen“ erlaubt, in das Kloster zu gehen, um Wein und Brot zu kaufen. Dafür richtete die Truppe außerhalb des Klosters auf den angesäten Feldern großen Flurschaden an. Nachtrab vermutete, dass das Kloster noch lange Zeit an „diese unangenehme Visite gedenken“ wird. Im Juni 1734, so berichtet Salomon Heinrich Nachtrab, machte „Ihro königliche Majestät in Preußen in Begleitung des alten Fürsten von Dessau“ auf seiner Reise zur Rheinarmee in Erlach Zwischenstation. Dort ließ man sich vom Pfarrer verköstigen, diskutierte über verschiedene Glaubensartikel, bezahlte einen Gulden und setzte nach zwei Stunden den Weg fort.

Im August 1735 schlug eine Truppe russisches Fußvolk, die ebenfalls zum Kriegsschauplatz Rhein marschierte, ihr Lager zwischen Hemmersheim und Aub auf. Ungefähr 6.000 Mann sollen es gewesen sein. Ihr General hieß Kant, „ein schöner junger Herr von etlichen 40 Jahren“, trug eine bunte Uniform. Begleitet

wurde er von vier jungen Bojaren in grüner Montur. Die „Statur der Miliz“ beschrieb Nachtrab meist als „dick gesetzt von ziemlich breiten Gesichtern und Schultern“. Ihre Gewehre waren stark, schwer und ziemlich rostig. Die Russen „wußten aber ganz fertig damit umzugehen“. Die Verpflegung der Truppe bestand in der Regel aus gekochten Krautblättern mit einem Schuss Leinöl. „Zwiebel, Cucumery [Feldgurken], unzeitige Äpfel und Birn aßen sie roh zum Brot“. Pfarrer Nachtrab hat keinen Soldaten angetroffen, der der deutschen Sprache mächtig war. Er beschrieb sie als überaus höflich und demütig was wohl an der „sclavischen und barbarischen“ Ahndung von Vergehen lag. Interesse hatte Nachtrab natürlich auch an seinen orthodoxen Kollegen, den Feldgeistlichen. Diese trugen lange Röcke und lange Bärte. Die Regimenter zogen „in der größten Kält vom Rhein wieder herauf und lagen im Rothenburgischen“ im Winterquartier, um im Frühjahr über Polen nach Assow zu marschieren, wo man es dann mit den Türken zu tun bekam.



Pfarrer Salomon Heinrich Nachtrab beschließt sein Buch mit einem „Verzeichnis was ich Pfarrer Nachtrab von Anno 1728 und in nachfolgenden Jahren vor Kosten und großen Aufwand gehabt: I. wegen der Pfarr - Weinberge, II. wegen des Pfarr - Zehends, III. wegen der Pfarr - Gebäude, IV. wegen des Pfarrgartens“. Dieses 13. Kapitel sollte wohl neidischen Zungen entgegenwirken und der Nachwelt zeigen, dass es sich bei den Pfründen der Segnitzer Pfarrer keineswegs um Nettoeinkünfte handelte. Das „Repertorium Pastorale“ sollte nach einer Anordnung des Verfassers jeweils bei einem Pfarrerwechsel versiegelt und dem Dekanat Uffenheim vorgelegt werden. Diesem Wunsch wurde erst nach mehr als 250 Jahren entsprochen, allerdings mit der wohl unbeabsichtigten endgültigen Überstellung des wertvollen Zeugnisses unterfränkischer Geschichte an das Landeskirchenarchiv in Nürnberg wo es nun nur noch mit erheblichem Aufwand nutz- und einsehbar ist.

Quelle: NACHTRAB Salomon Heinrich „Repertorium pastorale universalissimum apud Segenizenses“. BISCHOFF Norbert Segnitzer Gschichtn Nr. 4.

Foto: Kloster Tüchelhausen (Norbert Bischoff).

Die Kreuze von Tanggohan

Auf dem Friedhof in Tanggohan in der Provinz Bandjermasin im Südosten Borneos steht ein Gedenkstein mit einem allerdings schon etwas beschädigten Kreuz (die Schrift „In Memoriam“ am Querbalken des Kreuzes ist teilweise abgebrochen). Laut noch gut erkennbarer Inschrift erinnert das Denkmal an die bei einem Überfall der eingeborenen Dajaken auf die Missionsstation Tanggohan am 7. Mai 1859 ermordeten Missionare Ferdinand Rott (1823-1859), dessen Kind Maria (*1854), an den Missionar Friedrich Eberhard Wiegand (1827-1859) mit Echtgenote (Ehefrau) Frieda und an den Missionar Friedrich Wilhelm Kind (1830-1859) mit Echtgenote Margarethe. Die Inschrift ist in Holländisch, der damaligen Kolonialmacht, abgefasst. Darunter die Bibelstelle Daniel 12:3. Daneben befindet sich ein schlichtes Holzkreuz, das die Zeit ebenfalls gut überstanden hat. Die noch erkennbare Aufschrift in Indonesisch berichtet vom Tod der Tuan Pandita (Herren Priester/Missionare) Rott und Wiegand, der Njonja (Frau) von Wiegand und des Missionars Kind nebst Njonja.

Was aber hat das mit Segnitz zu tun?

Der Segnitzer Rotgerber Johann Vitus Krönlein, Vater des Missionars Johann Georg Krönlein, hatte aus zwei Ehen insgesamt 13 Kinder. Darunter das Jüngste, die 1833 geborene Maria Magdalena. Nahezu alle Krönleinkinder ergriffen später religiöse Berufe oder verheirateten sich mit Geistlichen. Die religiöse Erziehung stammte vom Großvater Pfarrer Wilhelm Köllner und der Mutter Karoline, geb. Köllner, der zweiten Frau von Vitus Krönlein. Bereits mit 18 Jahren kümmerte sich Maria Magdalena um die Kinder ihres verwitweten Bruders Vitus Krönlein in Bergisch-Gladbach. Beim Besuch ihres Bruders Georg Krönlein, der sich damals in Barmen zum Missionar ausbilden ließ, lernte sie den Missionar Ferdinand Rott kennen. Dieser wartete auf seine Entsendung nach Borneo. Kurz vor seiner Abreise machte er Maria Krönlein einen Heiratsantrag. Sie nahm an und folgte ihm zwei Jahre später, wo am 26. Oktober 1853 in der von Rott gegründeten Missionsstation Tanggohan Hochzeit gefeiert wurde. Mit ihm, „der in seinem Arbeitsfeld unter den heidnischen Dajakern mit großem Segen wirkte“, ging sie in die Wildnis. „Ihr liebereiches, freundliches Wesen schuf sich einen gesegneten Wirkungskreis unter der dortigen Frauen- und Kinderwelt.“ Wie sie in einem Brief an ihre Mutter und Geschwister im Jahr 1854 berichtete, war die Welt dort scheinbar noch in Ordnung: „Ich versichere Euch, dass, ob es gleich der Entbehrungen mancherlei hier giebt, ich doch mit keinem Kaiser und Könige in Europa tauschen möchte, denn an meines lieben Mannes Seite bin ich so glücklich und vergnügt hier, als ich es auf Erden nur werden kann, und will nichts weiter wünschen, als dass ich armes Menschenkind zu dem Aufbau der Kirche Christi auch ein Steinchen mit zutragen möge!“ In Tanggohan kamen dann 1854 die Tochter Maria, 1856 der Sohn Hans, 1858 Carolina und 1859 in Bandjermasin eine weitere Tochter Maria Magdalena zur Welt.



Ferdinand Rott (1823 – 1859)

gung wurde. Mit ihm, „der in seinem Arbeitsfeld unter den heidnischen Dajakern mit großem Segen wirkte“, ging sie in die Wildnis. „Ihr liebereiches, freundliches Wesen schuf sich einen gesegneten Wirkungskreis unter der dortigen Frauen- und Kinderwelt.“ Wie sie in einem Brief an ihre Mutter und Geschwister im Jahr 1854 berichtete, war die Welt dort scheinbar noch in Ordnung: „Ich versichere Euch, dass, ob es gleich der Entbehrungen mancherlei hier giebt, ich doch mit keinem Kaiser und Könige in Europa tauschen möchte, denn an meines lieben Mannes Seite bin ich so glücklich und vergnügt hier, als ich es auf Erden nur werden kann, und will nichts weiter wünschen, als dass ich armes Menschenkind zu dem Aufbau der Kirche Christi auch ein Steinchen mit zutragen möge!“ In Tanggohan kamen dann 1854 die Tochter Maria, 1856 der Sohn Hans, 1858 Carolina und 1859 in Bandjermasin eine weitere Tochter Maria Magdalena zur Welt.



Die Kreuze von Tanggohan (Archiv der Basler Mission B-30.64.105)

Der Friede währte allerdings nur sechs Jahre. In einem gegen die holländische Kolonialmacht gerichteten Aufstand der einheimischen Dajaken wurde Ferdinand Rott zusammen mit seinem ältesten Töchterchen Maria und seinen Missionarskollegen Wiegand und Kind und deren Frauen am 7. Mai 1859 ermordet. Die Aufständischen hatten der Missionsstation zunächst freien Abzug zugesagt, fielen dann aber über die Weißen her und beschossen sie mit Giftpfeilen. Rott wurde dabei tödlich verletzt und versank im Kapuas Fluss.

Seine und die Leiche seiner Tochter Maria wurden nie gefunden. Die schwangere Ehefrau Maria Rott und ihre beiden noch lebenden Kinder Hans und Carolina konnten sich nur noch durch einen Sprung in den Fluss retten. Sie wurden, wie sie erst Jahrzehnte später erfuhr, von einem getreuen Dajaken gerettet und gelangten nach einer kurzen Gefangenschaft bei den Aufständischen im Mai 1859 schließlich auf ein holländisches Dampfschiff. Im September 1859 wurde in Bandjermasin in Südborneo Maria Magdalena geboren. Ein Jahr später erreichte die Witwe mit den nunmehr drei Kindern Deutschland. Maria Rott lebte zunächst in Ebersdorf/Thüringen wo 1864 ihre Mutter und die jüngste Tochter Maria Magdalena starben. Anschließend zog sie nach Gütersloh, bekleidete dort in den Christlichen Anstalten eine Stelle als Lehrerin und gründete das Heim für Missionarstöchter. 1880 nahm sie ein Angebot als Vorsteherin eines Töchterpensionats in Bielefeld an; übrigens als die erste Leiterin eines Töchterheims in Deutschland 1908 ging sie, nachdem sie in 35 Jahren ca. 100 Pflögetöchter als „Töchtermutter“ betreut hatte, in den Ruhestand. 1915 musste sie noch den Tod ihres Sohnes Hans, der als Offizier in den Karpaten gefallen war, erleben, bevor sie am 21. Januar 1920 in Bielefeld verstarb. Carolina hatte 1880 den Pastor Ernst Wilhelm Julius Karl Fliedner geheiratet. Sie starb 1951 in Bielefeld.



Die Kreuze von Tanggohan heute (Archiv- und Museumsstiftung der VEM (Vereinte Evangelische Mission))

Quellen: BRAUNS Otto „Leben und Wirken des auf Borneo ermordeten Missionars Ferdinand Rott“, MORITZ Walter „Gütersloh als Schulort für Missionarskinder“, Kirchenbücher der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Segnitz. EGLOFF Johann Adam Auszug aus dem Pfarrbuch der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Segnitz. SALOMON Alfred "Unter den Kopfürgern von Borneo - Das Leben von Ferdinand Rott". Monographie „Zur Erinnerung an die am 7. und 10. Mai 1859 auf Borneo ermordeten Rheinischen Missions-Geschwister“ (<https://www.proveana.de/de/link/lit00007278>).

Foto: Aus Otto Brauns „Leben und Wirken des auf Borneo ermordeten Missionars Ferdinand Rott“. Archiv der Basler Mission B-30.64.105. Archiv- und Museumsstiftung der VEM (Vereinte Evangelische Mission).